Anlage 46 zur GRDrs. 823/2023

# Ermächtigung zur Einstellung von Personal außerhalb des Stellenplans

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | Umfang inVollzeitkräftenBefristet bis31.12.2027 | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamer Aufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50-285020 5080 | Sozialamt | EG 8 | Sachbearbeitung FamilienCard/Bonuscard | 1,15 |       |

## Antrag:

Der Einrichtung der o. g. Ermächtigung im Umfang von 1,15 VZK in EG 8 befristet bis 31.12.2027 im Sachgebiet Freiwillige Leistungen (50-280) für die Sachbearbeitung FamilienCard/Bonuscard im Sozialamt wird zugestimmt.

## Begründung:

Mit der GRDrs. 346/2000 wurden zum 01.01.2011 die FamilienCard und die Bonuscard als sozial- und familienpolitische Instrumente eingeführt. Seit 2017 können leistungsberechtigte Personen der Rechtskreise

* Wohngeld
* Kinderzuschlag (nicht Kindergeld)
* Leistungen nach dem SGB II
* Leistungen nach dem SGB XII
* Leistungen nach dem AsylbLG
* Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

die Bonuscard + Kultur ohne eine weitere Einkommensanrechnung erhalten. Alle Bonuscard + Kultur-Inhaber/-innen unter 17 Jahren sind gleichzeitig anspruchsberechtigt, die FamilienCard zu erhalten.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorhaben (z. B. die Erhöhung der Regelbedarfe mit dem Bürgergeld-Gesetz, des Wohngeld-Plus-Gesetzes) hat eine Zunahme von leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II/SGB XII und von Wohngeld­beziehern/-innen zur Folge.

Ergänzend dazu hat die Anzahl der ankommenden Flüchtlinge und in der Folge die leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII im Jahr 2022 erheblich zugenommen. Dies begründet sich in dem hohen Zustrom geflüchteter Menschen seit Beginn des Krieges in der Ukraine nach Stuttgart. Insgesamt nimmt die Zahl der in Stuttgart ankommenden Flüchtlinge (insbesondere Asylsuchende, Erst- und Folgeantragsteller) mit einem Leistungsanspruch nach AsylbLG seit Ende des Jahres 2022 wieder zu. Damit verbunden steigt die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen für die Bonuscard + Kultur und die FamilienCard.

Daher wurden mit GRDrs. 296/2023 bereits 1,8 Ermächtigungen befristet bis 31.12.2027 im Sachgebiet Freiwillige Leistungen (50-280) im Kontext der Wohngeldreform eingerichtet. Für die darüber hinaus betroffenen Rechtskreise wurde daher der o. g. Bedarf errechnet.